

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunaler Außendienst
KVR-I/3

Kontrolle der Geschwindigkeitseinhaltung in der Tempo-30-Zone Stiftsbogen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03039 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 21.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18742

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03039

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 12.01.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 21.09.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass in der Straße „Stiftsbogen“, die sich in einer Tempo-30-Zone befindet, Geschwindigkeitskontrollen stattfinden sollen. Die Straße „Stiftsbogen“ führt an Schulen, Kindertagesstätten und an einem Heim für Senior*innen vorbei und liegt in einem Wohngebiet.

Die Geschwindigkeitsüberwachung in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Tempo-30-Zonen und -Strecken werden dabei in der Regel von der KVÜ überwacht.

In der Straße „Stiftsbogen“ werden bereits seit längerer Zeit regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. So fanden im Jahr 2025 bisher 35, im Jahr 2024 insgesamt 51 Messungen statt. Bei der Durchführung der Geschwindigkeitskontrollen finden die Standorte der Schulen, Kindertagesstätten und des Heims für Senior*innen Berücksichtigung.

Gerne nimmt die KVÜ die Empfehlung zum Anlass, im Stiftsbogen auch weiterhin Geschwindigkeitkontrollen im Rahmen der Einsatzplanung durchzuführen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03039 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 21.10.2025 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Kommunale Verkehrsüberwachung führt in der Straße „Stiftsbogen“ bisher regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durch und wird dies auch weiterhin tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03039 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 21.10.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Unterberg

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20 Hadern

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 20 Hadern kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 20 Hadern kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 20 Hadern ist rechtswidrig.
(Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW